

Informationsblatt Verleihungsurkunden für akademische Grade

Gemäß § 3 Abs. 1 Universitäts-Akkreditierungsgesetz sind Privatuniversitäten berechtigt, an die AbsolventInnen der an ihnen durchgeführten Studien akademische Grade zu verleihen.

In Analogie zu § 87 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002 hat die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. Familiennamen und die Vornamen, allenfalls den Geburtsnamen des/der AbsolventIn
2. Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit des/der AbsolventIn
3. Bezeichnung des abgeschlossenen Studiums (gemäß Akkreditierungsbescheid)
4. den verliehenen akademischen Grad mit dem im Akkreditierungsbescheid festgelegten Wortlaut und die vorgesehene Abkürzung des akademischen Grades. Der akademische Grad ist nur in einer Sprache zu verleihen.
5. Bezeichnung der Privatuniversität (gemäß Akkreditierungsbescheid)
6. Bezeichnung und Unterschrift des verleihenden Organs
7. Ausstellungsdatum und Ausstellungsort

Das Universitätsgesetz sieht vor, dass zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Studierenden der Urkunde eine englische Übersetzung anzuschließen ist, wobei die Bezeichnung der Universität, des ausstellenden Organs sowie der akademische Grad (gleichgültig in welcher Sprache er verliehen wird) nicht zu übersetzen sind. Dies wird auch für Privatuniversitäten empfohlen.

Allgemeine Informationen zur Führung akademischer Grade finden Sie unter http://www.bmwf.gv.at/wissenschaft/international/enic_naric_austria/faq/fuehrung_akademischer_grade/

Bezüglich der inhaltlichen Vorgaben für Diploma Supplements wird auf die Information des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung verwiesen: http://www.bmwf.gv.at/wissenschaft/international/enic_naric_austria/diploma_supplement/